

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-  Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 8. September 1906.

No. 29.

Inhalt: Bestimmungen über die Behandlung der bei den amtlichen Kassen des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen deutsch-ostafrikanischen Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Reichsmünzen, Reichskassenscheine, Reichsbank-Noten und Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank. — Bekanntmachung betr. Bildung der Forstbezirke Morogoro und Bagamojo. — Bekanntmachung betr. Auslegung einer Spitztonne bei Bagamojo — Verfügung betr. die Beförderung von Reisenden und Gütern auf den Küstendampfern des Gouvernements. — Bekanntmachung betr. Vorkommen von Pestfällen in den Teitabergen (B. O. A.) — Bekanntmachung betr. Loslösung der Polizeiabteilungen von der Schutztruppe. — Personalmachrichten.

Bestimmungen über die Behandlung der bei den amtlichen Kassen des Schutzgebiets Deutsch-Ostafrika eingehenden nachgemachten, verfälschten oder nicht mehr umlaufsfähigen deutsch-ostafrikanischen Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Reichsmünzen, Reichskassenscheine, Reichsbank-Noten und Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank.

Vom 29. Juni 1906.

§ 1.

Die amtlichen Kassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten deutsch-ostafrikanischen Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und Reichsmünzen (§§ 146-148 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten.

Wird ein eingehendes Falschstück als solches von dem Kassenbeamten ohne weiteres erkannt, so ist unter Vorlegung des Falschstücks und einer über die Einzahlung aufzunehmenden kurzen Verhandlung sofort dem Gouvernement Anzeige zu machen.

Erscheint die Unechtheit des Stückes zweifelhaft, so ist dasselbe, nachdem dem bisherigen Inhaber eine Bescheinigung erteilt worden ist, dem Gouvernement behufs Veranlassung der technischen Untersuchung einzureichen.

§ 2.

Durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung im Gewichte verringerte echte deutsch-ostafrikanische Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und Reichsmünzen (§ 150 des Strafgesetzbuchs) sind von den amtlichen Kassen gleichfalls anzuhalten.

Liegt der Verdacht eines Münzvergehens gegen eine bestimmte Person vor, ist in der unter § 1 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise zu verfahren.

Liegt ein solcher Verdacht nicht vor, so ist das Münzstück durch Zerschlagen oder Einschneiden für den Umlauf unbrauchbar zu machen und alsdann dem Einzahler zurückzugeben.

§ 3.

Mit gewaltsam beschädigten, aber vollwertig gebliebenen echten deutsch-ostafrikanischen Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und Reichsmünzen ist nach der Bestimmung des § 2 Abs. 3 zu verfahren.

§ 4.

Die Bestimmungen im § 2 Abs. 3 und § 3 finden keine Anwendung:

1. auf Münzen, welche von Eingeborenen zum Zwecke der Verwendung als Schmuckstücke durchlöchert worden sind und von denselben in Unkenntnis der bestehenden Vorschriften bei den amtlichen Kassen als Zahlungsmittel angeboten werden;
2. auf Münzen, deren schadhafte Beschaffenheit von Mängeln der Ausprägung herrührt;
3. auf Münzen, deren Beschädigung so geringfügig ist, dass hierdurch ihre Umlaufsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Die unter Ziffer 1 aufgeführten Münzen sind dem Einlieferer zurückzugeben, die unter Ziffer 2 aufgeführten Münzen sind an das Gouvernement abzuführen, die unter Ziffer 3 aufgeführten Münzen dürfen wieder verausgabt werden.

§ 5.

An Gewicht und Erkennbarkeit durch Abnutzung erheblich verringerte deutsch-ostafrikanische Landesmünzen, Münzen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft und Reichs-Silber-, Nickel- und Kupfermünzen sowie unter das Passiergewicht abgenutzte Reichsgoldmünzen sind an das Gouvernement abzuführen.

§ 6.

Die amtlichen Kassen haben die ihnen bei Zahlungen angebotenen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen (einschliesslich der beklebten und der beschmutzten) Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank, wenn das vorgelegte Stück zu einer echten Note gehört und mehr als die Hälfte

einer solchen beträgt, anzunehmen. Solche Noten sind jedoch nicht wieder zu verausgaben, sondern an das Gouvernement abzuführen.

Auf die Annahme beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine und Reichsbanknoten finden die in Absatz 1 für die Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Personen, die für Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank, Reichsbanknoten oder Reichskassenscheine, von welchen nur die Hälfte oder weniger vorhanden ist, Ersatz beanspruchen, sind an die Reichsschuldenverwaltung bzw. das Reichsbankdirektorium zu Berlin oder die Zweigniederlassung der Deutsch-Ostafrikanischen Bank in Daressalam zu verweisen.

§ 7.

Sämtliche amtlichen Kassen haben die bei ihnen eingehenden nachgemachten oder verfälschten Noten der Deutsch-Ostafrikanischen Bank, Reichskassenscheine und Reichsbanknoten (§§ 146 bis 149 des Strafgesetzbuchs) anzuhalten. Mit denselben ist nach den Vorschriften des § 1 Absatz 2 und 3 verfahren.

Berlin, den 29. Juni 1906.
Auswärtiges Amt. Kolonialabteilung.
E. Hohenlohe.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Daressalam, den 3. September 1906.
Der Kaiserliche Gouverneur.
In Vertretung
Haber

J. No. 12170.

Bekanntmachung.

Im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Januar 1905, (Amtlicher Anzeiger Jahrgang VI No. 2) sind nachgenannte Forstbezirke gebildet worden:

- 4) Im Bezirk Morogoro der „Forstbezirk Morogoro“, mit Sitz der Forstverwaltung in Morogoro,
- 5) Im Bezirk Bagamojo der „Forstbezirk Bagamojo“, mit Sitz der Forstverwaltung in Mhonda.

Der Forstbezirk Bagamojo wird bis auf weiteres durch die Forstverwaltung Morogoro mit verwaltet.

Daressalam, den 5. September 1906.
Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Haber.

J.-No. 12962.

Bekanntmachung.

Auf der Reede von Bagamojo ist eine rote Spitztonne Kl. IV mit weissgestrichenem, rechteckigen Topzeichen in einer Wassertiefe von 7 m bei mittlerem Spring Niedrig-Wasser ausgelegt worden.

Das Topzeichen trägt die Aufschrift „7 meter“. Die Boje peilt:

Bake Mwakuni:
..... N. 54° Ost m/w.

Ras Luale

..... S. 46° Ost m/w.

Daressalam, den 25. August 1906.
Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Haber.

J.-No. 8727

Verfügung

Der § 26 der „Bestimmungen, betreffend die Beförderung von Reisenden und Gütern auf den Küstendampfern, des Kaiserlichen Gouvernements von Deutschostafrika“ vom 1. September 1902 — VI. 190/02 — erhält folgenden Zusatz:

„für den Hafen von Kilwa-Kivindje erhöhen sich die Lade- und Löschespenen auf das Doppelte der vorstehenden Beträge.“

Diese Bestimmung tritt mit dem 1. Oktober dieses Jahre in Kraft.

Daressalam, den 6. September 1906.
Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Haber.

J.-No. 13022/06.

Bekanntmachung.

Nach amtlicher Mitteilung sind in den Teita-Bergen, Britisch-Ostafrika, einige leichte Pestfälle vorgekommen.

Es werden daher die in der Bekanntmachung vom 24. Januar 1906, J. No. 1084, Amtlicher Anzeiger No. 3, bezeichneten Vorschriften in Erinnerung gebracht.

Daressalam, den 3. September 1906.
Der Kaiserliche Gouverneur
In Vertretung
Haber.

J.-No. 12689.

Bekanntmachung.

Sämtliche Polizeiabteilungen werden mit dem 1. September d. Js. von der Schutztruppe losgelöst. Der gesamte, die Polizeitruppe betreffende Schriftwechsel ist von diesem Tage ab nicht mehr an das Kommando der Schutztruppe sondern an das Gouvernement zu richten.

Die z. Zt. bei den einzelnen Polizeiabteilungen befindlichen Offiziere und Unteroffiziere werden vom gleichen Tage ab zum Gouvernement abkommandiert.

Daressalam, den 27. August 1906.
Kommando der Kaiserlichen Schutztruppe:
Frhr. v. Schleinitz,
Major.

J. Nr. 6139.

Personal-Nachrichten.

Kaiserliches Gouvernement. Abgereist mit Heimatsurlaub mit R. P. D. „Bürgermeister“ am 30. August: Assessor Dr. Latz, Kanzleihilfe Robert Friedrich, Hilfsförster Jungfer.

Versetzt von Daressalam nach Morogoro zwecks Einrichtung des Forstbezirks Morogoro und einstweiliger Verwaltung des Bezirksamts Morogoro am 1. September 1906: Forstassessor Dr. Holtz.

Desgl. von Kilwa resp. von Lindi nach Daressalam und hier eingetroffen am 1. September: Die c. Gouvernementssekretäre Windisch und Wilbois.

Versetzt und abgereist am 2. September mit Gouvernementsdampfer „Rufiyi“ nach Pangani zur einstweiligen Verwaltung des dortigen Bezirksamts: Gouvernements-Sekretär Häuser.

Kaiserliche Schutztruppe: Eine Revisionskommission bestehend aus dem Major Frhrn. v. Schleinitz und dem Zahlmeister Klinkert ist nach dem Norden abgereist.

Eingetroffen: Major Johannes, Leutnant v. Lindeiner und San.-Feldw. Leder von Ssongea, Hauptm. Seyfried von Lindi, Feldw. Risse von Morogoro, Sergt. Zühlsdorff von Iringa, Untffz. Kessler von Kilwa.

Beurlaubt: Oberlt. Klinghardt, Stabsarzt Dr. Engeland, Zahlm.-Aspirt. Mühlhäuser, San.-Sergt. Prinz.

Versetzt, kommandiert, ernannt:

Hauptm. Seyfried zum Chef der neu formierten 5. Kom., Hauptm. v. Grawert (G.) als Führer der 3. Kompagnie nach Lindi, Oberarzt Dr. Brunn zur Polizei-Expeditions-Kompagnie B, Untffz. Pestrup von der Polizei-Expeditionskomp. B zur 4. Kompagnie-Abteilung Kilimatinde, Untffz. Stanger von der P. A. Daressalam zum Rekrutendepot bzw. zur 5. Komp., Untffz. Röhrig zur P. A. Daressalam, Untffz. Kessler zur P. A. Morogoro.

Befördert, ernannt: Sergeant Herzog zum Feldwebel, Unteroffizier Hagemann zum überz. Sergeanten, überz.-San.-Feldw. Behr zum etatsmässigen San.-Feldwebel, San.-Sergt. Czajkowski zum überz. Sanitätsfeldwebel, überz. San.-Sergeanten Feyerabend, Bach, Prinz, zu etatsmässigen Sanitätssergeanten, San. Unteroffiziere Teschner, Steinberg, Groha, zu überzähligen Sanitätssergeanten, San. Unteroffizier Telge zum etatsm. Schreiber.

Ausgeschieden: Feldwebel Rehbaum und San.-Feldw. Diepolder am 31. 7. 06.